

**VEREINBARUNG ÜBER DIE BESTIMMUNG DER ANZUWENDENDEN
RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR RHEINSCHIFFER GEMÄSS ARTIKEL 16 ABSATZ 1
DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004**

Zwischen den für diese Vereinbarung zuständigen Behörden

- gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- in Erwägung der langen Tradition und des besonderen Charakters der Rheinschifffahrt;
- unter Berücksichtigung des von allen Sozialpartnern – den Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Selbständigen – gemeinsam gestellten Antrages, wonach alle Rheinschiffer, die auf demselben Schiff arbeiten, denselben Rechtsvorschriften unterliegen sollen;
- in der Erwägung, dass als anzuwendendes Recht das Recht des Unterzeichnerstaates gelten muss, zu dem die Berufstätigkeit des Rheinschiffers den engsten Bezug aufweist;
- in der Erwägung, dass als das Recht, zu dem diese Berufstätigkeit den engsten Bezug aufweist, das Recht des Unterzeichnerstaates angesehen wird, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz oder die Zweigstelle des Unternehmens oder der Gesellschaft befindet, das bzw. die das Schiff tatsächlich betreibt,

wird Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Definitionen

Für die Anwendung dieser Vereinbarung

- a) bedeutet der Ausdruck „Rheinschiffer“ Arbeitnehmer oder selbständig Erwerbstätige sowie die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften gleichgestellten Personen, die ihre Berufstätigkeit als fahrendes Personal an Bord eines Fahrzeugs ausüben, das in der Rheinschiffahrt gewerbsmäßig verwendet wird und das Schiffsattest nach Artikel 22 der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten revidierten Rheinschiffahrtsakte unter Berücksichtigung der bisherigen und künftigen Änderungen dieser Akte sowie der hierauf bezüglichen Durchführungsvorschriften besitzt;
- b) als Rheinschiffer gelten auch diejenigen Personen, die auf bestimmte Zeit angeheuert wurden, um die Besatzung unter Beachtung der Rheinschiffahrtsverordnungen zu vervollständigen oder zu verstärken;
- c) bedeutet der Ausdruck „Das Unternehmen, zu dem das Fahrzeug gehört“ das Unternehmen oder die Gesellschaft, das bzw. die das betreffende Fahrzeug betreibt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Eigentümer des Fahrzeugs sind oder nicht. Wird das Fahrzeug von mehreren Unternehmen oder Gesellschaften betrieben, gilt für die Anwendung dieser Vereinbarung als Betreiber des fraglichen Fahrzeugs das Unternehmen oder die Gesellschaft, das bzw. die die tatsächliche Entscheidungsbefugnis insbesondere für das wirtschaftliche und kommerzielle Management des Fahrzeugs hat. Für die Bestimmung des Unternehmens sind die Angaben auf der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde maßgebend.

Artikel 2

Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt im Hoheitsgebiet der Unterzeichnerstaaten für alle Personen, die den Rechtsvorschriften eines oder später mehrerer Unterzeichnerstaaten als Rheinschiffer gemäß Artikel 1 Buchstabe a unterstehen oder unterstanden.
- (2) Diese Vereinbarung gilt nicht für Personen, die ihre Berufstätigkeit an Bord
 - a) eines Seeschiffs ausüben, das in den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Flagge es führt, als solches anerkannt ist,
 - b) eines Schiffes ausüben, das ausschließlich oder überwiegend in einem Binnen- oder Seehafen verwendet wird.

Artikel 3

Sachlicher Geltungsbereich

Die Vereinbarung legt die Vorschriften zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts für Rheinschiffer fest. Das danach anzuwendende Recht gilt für alle in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgeführten Zweige der sozialen Sicherheit.

Artikel 4

Anzuwendendes Recht

- (1) Der Rheinschiffer untersteht den Rechtsvorschriften nur eines Unterzeichnerstaates.
- (2) Der Rheinschiffer untersteht den Rechtsvorschriften des Unterzeichnerstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, zu dem das in Artikel 1 Buchstabe c) bezeichnete Fahrzeug gehört, an Bord dessen er seine Berufstätigkeit ausübt.
- (3) Hat das Unternehmen keinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Unterzeichnerstaates, so untersteht der Rheinschiffer den Rechtsvorschriften des Unterzeichnerstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich die Zweigstelle/ständige Vertretung des Unternehmens befindet.
- (4) Hat das Unternehmen oder die Gesellschaft, das bzw. die das fragliche Fahrzeug betreibt, welches die Voraussetzungen nach Zusatzprotokoll Nr. 2 vom 17. Oktober 1979 zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte für die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt erfüllt, weder einen Sitz noch eine Zweigstelle/ständige Vertretung im Hoheitsgebiet eines Unterzeichnerstaates, so gelten die Rechtsvorschriften desjenigen Unterzeichnerstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Schiffseigners befindet.
- (5) Der Rheinschiffer, der sein Schiff als eigenes Unternehmen führt, untersteht den Rechtsvorschriften des Unterzeichnerstaates, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat. Hat das Unternehmen keinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Unterzeichnerstaates, so untersteht dieser Rheinschiffer sowie jeder andere Rheinschiffer, der seine Berufstätigkeit an Bord dieses Schiffes ausübt, den Rechtsvorschriften des Unterzeichnerstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Ort der Eintragung oder der Heimathafen des Schiffes liegt.

Artikel 5

Modalitäten zur Durchführung der Vereinbarung

- (1) Für die Durchführung dieser Vereinbarung sind zuständig:

Deutschland

Für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Für die Ausstellung der Bescheinigung A1 über das anzuwendende Recht, soweit die deutschen Rechtsvorschriften gelten, der GKV-Spitzenverband Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland.

Belgien

Für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung der Voorzitter van het Directiecomité van de Federale Overheidsdienst Sociale Zekerheid (Geschäftsleitung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit).

Für die Ausstellung der Bescheinigung A1 über das anzuwendende Recht soweit die belgischen Rechtsvorschriften gelten, das Landesamt für Soziale Sicherheit in Brüssel (Arbeitnehmer) und das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige in Brüssel (Selbständige).

Frankreich

Für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Santé (Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und Gesundheit).

Für die Ausstellung der Bescheinigung A1 über das anzuwendende Recht, soweit die französischen Rechtsvorschriften gelten, die Caisse Primaire d'Assurance Maladie (staatliche Krankenkasse) in Straßburg.

Luxemburg

Für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Ministère de la Sécurité Sociale (Ministerium für soziale Sicherheit).

Für die Ausstellung der Bescheinigung A1 über das anzuwendende Recht, soweit die luxemburgischen Rechtsvorschriften gelten, das Centre Commun de la Sécurité Sociale (Gemeinsames Zentrum für soziale Sicherheit).

Niederlande

Für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung der Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid (Minister für Soziales und Arbeit).

Für die Unterzeichnung der Bescheinigung A1 über das anzuwendende Recht, soweit die niederländischen Rechtsvorschriften gelten, die Sociale verzekeringsbank (SVB) (Sozialversicherungsbank) in Amstelveen.

- (2) Auf Antrag des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers oder eines Selbständigen bescheinigt der nach Absatz 1 zuständige Träger, dessen Rechtsvorschriften nach dieser Vereinbarung gelten sollen, dass und wie lange diese Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Artikel 8 Absatz 2 am Tag des Eingangs aller Unterzeichnungen in Kraft. Sie wird rückwirkend ab dem 1. Mai 2010, dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, angewandt.
- (2) Bescheinigungen über das nach dem Übereinkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer vom 30. November 1979 anzuwendende Recht sind weiterhin gültig.

Artikel 7

Geltungsdauer

- (1) Jeder Unterzeichner kann diese Vereinbarung schriftlich kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (2) Tritt diese Vereinbarung infolge Kündigung außer Kraft, so gilt das anzuwendende Recht bis zu dem nach Artikel 5 Absatz 2 bescheinigten Zeitpunkt weiter.

Artikel 8

Sekretariat der Vereinbarung

- (1) Für die Vereinbarung wird ein Sekretariat eingerichtet. Das Sekretariat wird von der Zentralen Verwaltungsstelle für die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer geführt und in Straßburg untergebracht. Es hat namentlich die Aufgabe,
 - als Verwahrer der Vereinbarung zu fungieren,
 - die erforderliche logistische Unterstützung für die Abhaltung von Sitzungen zu leisten,
 - den Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern,
 - alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Vereinbarung erforderlich sind.
- (2) Die Unterzeichner übermitteln dem Sekretariat umgehend, jedoch spätestens bis zum 15. Februar 2011 die von der zuständigen nationalen Behörde unterzeichnete Vereinbarung. Sobald alle Unterzeichnungen eingegangen sind, wird das Sekretariat die Unterzeichner davon in Kenntnis setzen.
- (3) Will ein Unterzeichner die Vereinbarung gemäß Artikel 7 kündigen, teilt er diese Absicht dem Sekretariat mit, das die übrigen Unterzeichnerstaaten davon unterrichtet.

Die vorstehenden Bestimmungen wurden bei einer Sitzung am 23. Dezember 2010 in Straßburg ausgehandelt und beschlossen.

Der französische, deutsche und niederländische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich.

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE BELGISCHE BEHÖRDE

Bruxelles, le 25 janvier 2011

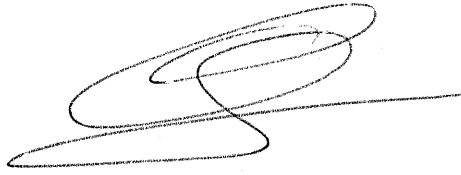


Frank van MASSENHOVE

Vorzitter van het Directiecomité van de Federale Oeverheidsdienst
Sociale Zekerheid

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE FRANZÖSISCHE BEHÖRDE

Paris, le 24 janvier 2011

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Christiane LABALME

Chef de la division des affaires communautaires et internationales
Direction de la sécurité sociale
Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Santé

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE LUXEMBURGISCHE BEHÖRDE

Luxemburg, le 28 janvier 2011



Mars Di BARTOLOMEO

Ministre de la Sécurité Sociale

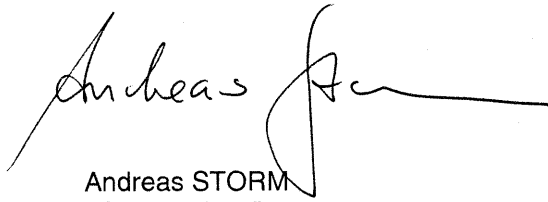
FÜR DIE ZUSTÄNDIGE NIEDERLÄNDISCHE BEHÖRDE

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kamp', is written over the text below.

H.G.J. KAMP

Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE DEUTSCHE BEHÖRDE

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Storm', with a long horizontal flourish extending to the right.

Andreas STORM
Staatssekretär

Bundesministerium für Arbeit und Soziales